



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680  
Telefax: (43 01) 4000 99 38680  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-002/082/4426/2017-11

Wien, 28.2.2018

R. A.

Y. Gesellschaft m.b.H.

Geschäftsabteilung: VGW-K

(Y. Gesellschaft m.b.H.  
..., Wien

Wettlokal "X.",  
..., Wien)

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die gemeinsame Beschwerde des R. A. und der Y. Gesellschaft m.b.H. (Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN ...), beide vertreten durch Rechtsanwältin, vom 13.3.2017, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36 vom 9.2.2017, ZI. MA 36 - ..., wegen Übertretung des § 2 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens - GTBW-G, StGBI. Nr. 388/1919, in der im Tatzeitpunkt am 20.10.2015 geltenden Fassung des LGBl. für Wien Nr. 26/2015, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung heute am 28.2.2018

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gang des Verfahrens:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 GTBW-G eine Geldstrafe von 5.250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche und zwei Tagen, samt Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wegen Übertretung des § 2 Abs. 3 Z 2 GTBW-G, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der beschwerdeführenden GmbH zu verantworten habe, dass diese an der Begehung einer Verwaltungsübertretung vorsätzlich mitgewirkt habe, indem sich diese (also die beschwerdeführenden GmbH) als Buchmacherin von der B. GmbH (Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN ...) am 20.10.2015 um 18:30 Uhr in der ... im ... Wiener Gemeindebezirk über einen betriebsbereiten Wettautomaten Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen hat vermitteln lassen, obwohl die B. GmbH keine Bewilligung der Landesregierung für die Wettkundenvermittlung hatte.

Die beschwerdeführenden Parteien erhoben fristgerecht Beschwerde, die am 13.3.2017 behördlich einlangte.

Die belangte Behörde legte diese Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsstrafverfahrens dem Verwaltungsgericht Wien vor (am 27.3.2017 eingelangt).

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 28.2.2018 eine öffentliche Verhandlung durch und verkündete die Entscheidung. Ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses wurde gestellt und protokolliert.

II. Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Das der beschwerdeführenden GmbH mit dem angefochtenen Straferkenntnis angelastete Verhalten konnte nicht erwiesen werden.

Die Tätigkeit als Buchmacherin im Tatzeitpunkt war mit der erforderlichen Sicherheit nicht feststellbar. Die beschwerdeführende GmbH ist durch eigenes zurechenbares Verhalten nicht nachweislich als Buchmacherin aufgetreten. Eine Tätigkeit im Innenverhältnis als im Hintergrund tätige, wirtschaftlich berechtigte und verpflichtete Buchmacherin kann anhand der Ermittlungsergebnisse nicht angenommen werden. Es bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen der beschwerdeführenden GmbH, mit dieser verbundener Gesellschaften (wie etwa der im Konkurs befindlichen W. GmbH) und der hier als Buchmacherin genannten B. s.a. in Uruguay im Bereich der Sportwetten mit einer Ausrichtung auf den Wiener Raum. Für eine - wirtschaftlich betrachtete - Zurechnung der B. s.a. und ihrer unternehmerischen Wett- bzw. Buchmachertätigkeit zur beschwerdeführenden GmbH ist aber eine laufende Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit zwischen diesen Gesellschaften bzw. ihren Unternehmen nicht hinreichend.

Damit kann der beschwerdeführenden GmbH die Mitwirkung an der Vermittlung von Wettkunden durch Wettkundenvermittler, die dazu keine Bewilligung nach dem GTBW-G hatten, an sich selbst (als Buchmacherin) nicht angenommen bzw. angelastet werden. Auch sonst sind Handlungen im Tatzeitpunkt durch mitwirkende Unterstützung bewilligungslos agierender Wettkundenvermittler nicht ersichtlich.

III. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beweiswürdigung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen sich beweismäßig auf den in der mündlichen Verhandlung erörterten Akteninhalt.

#### IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

##### IV.1. Rechtlicher Rahmen

§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 GTBW-G in der im Tatzeitpunkt am 20.10.2015 geltenden Fassung des LGBl. für Wien Nr. 26/2015 (mit Inkrafttreten am 8.7.2015) samt Überschrift lautet wie folgt:

##### "Strafbestimmungen

§ 2. (1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschluss (dieser Vermittlung) mitwirkt, wer ohne Bewilligung der Landesregierung aus Anlass sportlicher Veranstaltungen Wettkundinnen und Wettkunden gewerbsmäßig vermittelt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - mit einer Geldstrafe bis 22.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

(2) ...

(3) Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Abschluss oder der gewerbsmäßigen Vermittlung der im ersten Absatz angeführten Wetten mitwirkt;
2. wer bei der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden betreffend der der im ersten Absatz angeführten Wetten mitwirkt;
3. ..."

##### IV.2. Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht ist das (behördlich verfolgte) Tatbild - also der objektive Tatbestand im Sinne des nach außen in Erscheinung tretenden rechtswidrigen Verhaltens - auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts nicht erfüllt (Mitwirkung an der Wettkundevermittlung - § 2 Abs. 3 Z 2 GTBW-G). Eine aus der Geschäftsbeziehung zwischen der beschwerdeführenden GmbH und der B. s.a. als Buchmacherin möglicherweise resultierende Mitwirkung am Abschluss von Wetten (§ 2 Abs. 3 Z 1 GTBW-G) liegt jedenfalls außerhalb der verfolgten Tatanlastung.

Der Beschwerde ist daher Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, weil die Tat der beschwerdeführenden GmbH nicht erwiesen werden konnte.

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Beschwerdeführer keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Folglich entfällt auch die Haftung der beschwerdeführenden GmbH für die verhängte Geldstrafe samt Kosten.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine über diesen Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren und die fallbezogene Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung im Vordergrund standen.

### Belehrung

Gegen diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof jedoch beim Verwaltungsgericht Wien innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von jeweils 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg über die Zahlung der Eingabegebühr ist der Beschwerde bzw. Revision im Original anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde oder Revision zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde bzw. Revision nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einer berufsmäßigen Parteienvertreterin oder einem berufsmäßigen Parteienvertreter bzw. in deren Beisein abgegeben, kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil  
(Richter)